Turngemeinde Schierstein 1848 J.P.

Möwenstrasse 25 Georg-Lang-Halle 65201 Wiesbaden-Schierstein Postanschrift: Postfach 130122 65089 Wiesbaden Tel. 0611-22171 e-Mail: TGSchierstein@t-online.de

www.TG-Schierstein.de

Mitalied u.a. im Deutscher Turnerbund e.V. Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Hessen e.V. Landessportbund Hessen e.V. Hessische Taekwondo Union e.V. Hessischer Handballverband e.V. Hessischer Leichtathletikverband e.V. Hessischer Pétanque Verband e.V. Hessischer Sängerbund e.V. Hessischer Tennisverband e.V. Hessischer Turnverband e.V. Hessischer Volleyballverband e.V. Turngau Süd-Nassau e.V.

Vereinssatzung

Sportkreis Wiesbaden im Landessportbund Hessen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turngemeinde Schierstein 1848 J.P. Der Preußische König verlieh am 8. Februar 1892 dem Verein die Rechte einer Juristischen Person. Der Vereinssitz ist Wiesbaden-Schierstein.

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

Der Verein untersteht der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Aufsichtsbehörde ist der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Ordnungsamt.

§2 Mitgliedschaft zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Landesportbundes Hessen und seiner zuständigen Verbände sowie verschiedener Fachverbände.

§3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpflege.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks geschieht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Vereinstätigkeit

Die Vereinstätigkeit besteht vorrangig in der

- Durchführung von Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen sportlicher, kultureller und geselliger Art
- Durchführung und Teilnahme an Sportwettkämpfen
- Bereitstellung, Erhaltung und Pflege von Übungsstätten und Geräten
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports

Der Verein und seine Übungsleiter haften nicht für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Übungsbetrieb oder durch Nutzung der Vereinseinrichtungen entstehen.

Es besteht Unfallversicherungsschutz.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Jugendliche (von 14 17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- Ehrenmitglieder

§6 Eintritt / Austritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Diese haften dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der bis zur Volljährigkeit anfallenden Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Dies hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist (das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Schluss des Quartals verpflichtet)
- durch Ausschluss (siehe §7)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar

§7 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse l\u00e4nger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung
- wegen massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird

Über einen Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Vereinssatzung sowie die Vorstands- und sonstigen Versammlungsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen,
- die übernommenen Ämter im Sinne ehrenamtlicher Tätigkeit innerhalb des Vereins gewissenhaft auszuführen.
- sich jeder religiösen und parteipolitischen Tätigkeit innerhalb des Vereins zu enthalten,
- die satzungsgemäßen Interessen des Vereins zu fördern,
- Schädigungen des Vereins in seinem Ansehen, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern,
- für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags, bei erteilter Einzugsermächtigung für entsprechende Deckung, Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§10 Beiträge

Die Aufnahmegebühr und der Monatsbeitrag werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Über Stundung oder Erlass entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Entstehen dem Verein durch eine Abteilung erhöhte Kosten, kann der Vorstand einen kostendeckenden Abteilungsbeitrag beschließen.

Aufnahmegebühren und Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beiträge werden vom Verein unter Angabe der Gläubiger-ID

DE18TGS00000142429 und der Mitgliedsnummer als Mandatsreferenz eingezogen. Datum des Einzugs ist bei vereinbarter

- jährlicher Zahlungsweise der 28. Februar
- halbjährlicher Zahlungsweise der 28. Februar und der 31. August
- vierteljährlicher Zahlungsweise der 28. Februar, der 31. Mai, der 31. August und der 30. November
- Der Zusatzbeitrag Tennis wird am 31. März und der Zusatzbeitrag Taekwondo am 01. jeden Monats eingezogen. Fällt der Einzugstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§11 Vorstand

Die Führung des Vereins liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB.

§12 Geschäftsführender Vorstand

Zur Führung der Vereinsgeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung den "Geschäftsführenden Vorstand" (GV).

Der GV wird jeweils für 2 Jahre gewählt (Turnuswahl).

Die Jahreshauptversammlung wählt in

geraden Jahren den/die:	ungeraden Jahren den/die:
1. Vorsitzende(n)	2. Vorsitzende(n)
Geschäftsführer(in) Finanzen	Geschäftsführer(in) Wirtschaft
Schriftführer(in)	Geschäftsführer(in) Sport
	Oberturnwart(in)

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.

§13 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören der/die:

Vereinskassierer(in), Mitgliedswart(in), Zeugwart(in), Pressewart(in), Vereinsjugendwart(in), Sprecher(in) des Ältestenrates, Archivverwalter(in), Fundusverwalter(in) sowie die Abteilungsleiter(innen) und Spartenleiter(innen).

Die Abteilungsleiter(innen) werden von ihren Abteilungen nominiert und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Die Wahlen zum erweiterten Vorstand finden jährlich statt.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die

- Abstimmung der gesamten aktiven Vereinstätigkeit,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung der fachlichen und geselligen Veranstaltungen.

§14 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf verdienten Mitgliedern, die dem Verein über 25 Jahre angehören und über 45 Jahre alt sein müssen. Sie werden jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und den Vorstand auf Verlangen in wichtigen Dingen zu beraten.

Der Ältestenrat ist zugleich Vorschlagsorgan für Ehrungen.

§15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung obliegt vier, nicht dem Vorstand angehörenden, sachkundigen Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Buchführung und sämtlicher Buchungsvorgänge sowie des Jahresabschlusses. Die Wahl findet analog §12 im Turnus statt. Jedes Jahr werden zwei Kassenprüfer durch Neuwahl ersetzt.

§16 Mitgliederversammlung

Der Verein hält jährlich am letzten Freitag im März seine Jahreshauptversammlung ab. Fällt dieser auf einen Feiertag, findet die Jahreshauptversammlung eine Woche vorher statt.

Eingeladen dazu wird zwei Wochen vorher durch Aushang in den beiden Bekanntmachungskästen des Vereins, einem Hinweis in den Vereinsnachrichten im "Schiersteiner Leben" sowie der vereinseigenen Zeitung.

Durch den feststehenden Termin sind die Mitglieder aufgefordert, diesen Termin in ihrem Terminplan festzuhalten.

Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung

- Bericht des/der 1. Vorsitzenden, des/der Geschäftsführers(in) Wirtschaft, des/der Geschäftsführers(in) Finanzen, des/der Geschäftsführers(in) Sport, des/der Oberturnwarts(in) sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer(innen)
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Neuwahlen gem. §§ 12, 13, 14 und 15 der Satzung
- 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- 5. Anträge
- 6. Verschiedenes

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten. Bei allen anderen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand registriert sein. Dringlichkeitsanträge sind möglich.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 17 Ehrenordnung

Für die Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste sowie langjähriger Mitgliedschaften beschließt der Vorstand eine Ehrenordnung.

§ 18 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Die Eigenständigkeit der Vereinsjugend ist durch eine eigene Satzung für die Jugendarbeit gewährleistet.

§ 19 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliedsdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktionen im Verein und Eintrittsdaten.

Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter und Geburtsiahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und sonstige persönliche Ehrentage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Daten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder oder Funktionsträger im Verein herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, zu der die 3/4 Mehrheit der stimmberechtigen Mitglieder zustimmen muss, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung des Vereins, zuletzt in der Fassung vom 30. März 2012, tritt nach Annahme dieser Satzung durch die Jahreshauptversammlung und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außer Kraft.

Turngemeinde Schierstein 1848 J.P.

Witte Horcher
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Wiesbaden-Schierstein, den 28. März 2014

Satzung für die Jugendarbeit in der Turngemeinde Schierstein 1848 J.P.

Beschluss der Jugendausschusssitzung vom 13. Dezember 1992 In der Jahreshauptversammlung am 02. März 1993 wurde diese Satzung einstimmig angenommen.

§1 Wahl des Jugendwartes

Der Jugendwart und dessen Vertreter werden spätestens vier Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung vom Jugendausschuss vorgeschlagen und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

Dem Jugendausschuss sollten nach Möglichkeit neben dem Jugendwart und dessen Vertreter mindestens je ein Vertreter jeder Abteilung angehören.

§2 Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden einmal im Monat statt.

Beschlussfähig ist der Jugendausschuss, wenn mindestens 2/3 der ständigen Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind.

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.

§3 Dauer der Amtszeit

Der Jugendwart und dessen Vertreter werden auf ein Jahr gewählt.

§4 Mitspracherecht

Der Jugendwart hat ein Mitspracherecht in allen Angelegenheiten des Vorstandes, die die Jugendarbeit betreffen. Er ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes anzuhören.

§5 Mitglieder im Jugendausschuss

In den Jugendausschuss können jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden, soweit diese mit einfacher Mehrheit von den derzeitigen Mitgliedern des Jugendausschusses akzeptiert werden.